

Synopse - Auszug aus der Abfallsatzung

| gültige Fassung | vorgesehene Änderungen | Bemerkung |
|---|---|-----------|
| <p>Satzung der RSAG - Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Abfallsatzung) in der ab dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung</p> <p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> • der §§ 7 bis 9, 114 a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. 2019 S. 202) i. V. m. § 3 der Unternehmenssatzung der RSAG, • des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, • der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) • § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert | <p>Satzung der RSAG - Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Abfallsatzung) in der ab dem 1. Januar 20210 gültigen Fassung</p> <p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> • der §§ 7 bis 9, 114 a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. 2019 S. 202) i. V. m. § 3 der Unternehmenssatzung der RSAG, • des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, • der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) • § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert | |

| gültige Fassung | vorgesehene Änderungen | Bemerkung |
|---|---|-----------|
| <p>worden ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) jeweils in der derzeit gültigen Fassung <p>hat der Verwaltungsrat der RSAG – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Abfallsatzung beschlossen:</p> <p>§ 3 Umfang der Abfallentsorgung und ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Die öffentliche Abfallentsorgung umfasst nach näherer Bestimmung der §§ 5 ff. folgende Leistungen bei der Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bereitstellen von Abfallbehältern 2. Sammlung von Restmüll 3. Sammlung und Entsorgung von Wertstoffen 4. Sammlung von Papier und Pappe 5. Sammlung von Bioabfällen 6. Sammlung und Entsorgung von Grünabfällen | <p>worden ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) jeweils in der derzeit gültigen Fassung <p>hat der Verwaltungsrat der RSAG – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Abfallsatzung beschlossen:</p> <p>§ 3 Umfang der Abfallentsorgung und ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Die öffentliche Abfallentsorgung umfasst nach näherer Bestimmung der §§ 5 ff. folgende Leistungen bei der Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bereitstellen von Abfallbehältern 2. Sammlung von Restmüll 3. Sammlung und Entsorgung von Wertstoffen 4. Sammlung von Papier und Pappe 5. Sammlung von Bioabfällen 6. Sammlung und Entsorgung von Grünabfällen | |

| gültige Fassung | vorgesehene Änderungen | Bemerkung |
|--|--|--|
| <p>7. Sammlung von Sperrmüll</p> <p>8. Sammlung von Elektroaltgeräten</p> <p>9. Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen</p> <p>10. Abfallberatung</p> <p>11. Sammlung von wildem Müll</p> <p>12. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben</p> <p>(2) Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe werden über die Papiertonne, Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen über die Wertstofftonne erfasst und einer Verwertung zugeführt. Außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung werden Verkaufsverpackungen aus Glas über Depotcontainer erfasst und einer Verwertung zugeführt.</p> <p>(3) Von der Einsammlung, Annahme und Entsorgung im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind die Abfälle, die im beigefügten Ausschlusskatalog* aufgeführt sind. Der Ausschlusskatalog ist Bestandteil der Satzung und durch die Bezirksregierung genehmigt. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle im Sinne von § 11.</p> | <p>7. Sammlung von Sperrmüll</p> <p>8. Sammlung von Elektroaltgeräten</p> <p><u>9. Sammlung und Entsorgung von Alttextilien</u></p> <p><u>9-10.</u> Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen</p> <p><u>10-11.</u> Abfallberatung</p> <p><u>11-12.</u> Sammlung von wildem Müll</p> <p><u>12-13.</u> Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben</p> <p>(2) Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe werden über die Papier<u>behältertonne</u>, Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen über die Wertstoff<u>behältertonne</u> erfasst und einer Verwertung zugeführt. Außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung werden Verkaufsverpackungen aus Glas über Depotcontainer erfasst und einer Verwertung zugeführt.</p> <p>(3) Von der Einsammlung, Annahme und Entsorgung im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind die Abfälle, die im beigefügten Ausschlusskatalog* aufgeführt sind. Der Ausschlusskatalog ist Bestandteil der Satzung und durch die Bezirksregierung genehmigt. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle im Sinne von § 11.</p> | <p><u>Sammlung von Alttextilien wird hoheitlich.</u></p> |

| gültige Fassung | vorgesehene Änderungen | Bemerkung |
|---|---|------------------|
| <p>(4) Einige Abfälle zur Beseitigung können durch ihre Art und/oder Menge nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden. Diese Abfälle wie z. B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Asbest und Bodenaushub sind dennoch der RSAG AöR nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung zu überlassen. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 2 Absatz 2, die nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden können, sind der ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH (ERS) nach Maßgabe ihrer Betriebsordnung zu überlassen.</p> <p>(5) Für die öffentliche Abfallentsorgung gemäß Absatz 1 stellt die RSAG AöR von ihr betriebene bzw. in ihrem Auftrag betriebene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung. Für die Anlagen gilt die Benutzungsordnung der RSAG AöR. Abfälle, die nach Absatz 3 ausgeschlossen sind und nicht auf den Anlagen der RSAG AöR angenommen werden, müssen vom Besitzer in Anlagen entsorgt werden, die für die jeweilige Abfallart zugelassen sind.</p> <p>(6) Die ERS ist verpflichtet, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß Absatz 4 gegen Entgelt anzunehmen. Es gilt die Betriebsordnung der ERS.</p> | <p>(4) Einige Abfälle zur Beseitigung können durch ihre Art und/oder Menge nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden. Diese Abfälle wie z. B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Asbest und Bodenaushub sind dennoch der RSAG AöR nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung zu überlassen. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 2 Absatz 2, die nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden können, sind der ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH (ERS) nach Maßgabe ihrer Betriebsordnung zu überlassen.</p> <p>(5) Für die öffentliche Abfallentsorgung gemäß Absatz 1 stellt die RSAG AöR von ihr betriebene bzw. in ihrem Auftrag betriebene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung. Für die Anlagen gilt die Benutzungsordnung der RSAG AöR. Abfälle, die nach Absatz 3 ausgeschlossen sind und nicht auf den Anlagen der RSAG AöR angenommen werden, müssen vom Besitzer in Anlagen entsorgt werden, die für die jeweilige Abfallart zugelassen sind.</p> <p>(6) Die ERS ist verpflichtet, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß Absatz 4 gegen Entgelt anzunehmen. Es gilt die Betriebsordnung der ERS.</p> | |
| <p>§ 5 a Restmüll aus privaten Haushaltungen</p> <p>(1) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll aus privaten Haushaltungen werden zugelassen:</p> | <p>§ 5 a Restmüll aus privaten Haushaltungen</p> <p>(1) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll aus privaten Haushaltungen werden zugelassen:</p> | |

| gültige Fassung | vorgesehene Änderungen | Bemerkung |
|--|--|---|
| <p>a) Abfallgefäße</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 80-Liter-Abfallbehälter 2. 120-Liter-Abfallbehälter 3. 240-Liter-Abfallbehälter 4. 660-Liter-Abfallcontainer 5. 770-Liter-Abfallcontainer (Auslaufmodell) 6. 1.100-Liter-Abfallcontainer 7. Unterflurcontainer in diversen Größen <p>b) Beistellsäcke der RSAG AöR mit 70 Liter Inhalt.</p> <p>Die Beistellsäcke der RSAG AöR sind nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle zu benutzen, die sich zum Einsammeln und Befördern eignen und gemäß § 3 Absatz 3 nicht ausgeschlossen sind. Die Verwendung dieser Beistellsäcke ersetzt nicht den in § 4 angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang.</p> <p>(2) Das Mindestbehältervolumen beträgt 20 Liter je Haushalt und Woche. Mehrere Haushalte und anderweitig genutzte Einheiten auf einem Grundstück, die mittels eines gemeinsamen Abgabenbescheides veranlagt werden, können zur Verringerung der Behälteranzahl</p> | <p>a) RestmüllbehälterAbfallgefäße</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 80-Liter-RestmülltonnenAbfallbehälter 2. 120-Liter-RestmülltonnenAbfallbehälter 3. 240-Liter-RestmülltonnenAbfallbehälter 4. 660-Liter-RestmüllAbfallcontainer 5. 770-Liter-RestmüllAbfallcontainer—(Auslaufmodell) 6. 1.100-Liter-RestmüllAbfallcontainer 7. Unterflurcontainer in diversen Größen <p>b) Beistellsäcke der RSAG AöR mit 70 Liter Inhalt.</p> <p>Die Beistellsäcke der RSAG AöR sind nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle zu benutzen, die sich zum Einsammeln und Befördern eignen und gemäß § 3 Absatz 3 nicht ausgeschlossen sind. Die Verwendung dieser Beistellsäcke ersetzt nicht den in § 4 angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang.</p> <p>(2) Das Mindestbehältervolumen beträgt 20 Liter je Haushalt und Woche. Mehrere Haushalte und anderweitig genutzte Einheiten auf einem Grundstück, die mittels eines gemeinsamen Abgabenbescheides veranlagt werden, können zur Verringerung der Behälteranzahl</p> | <p>kein Auslaufmodell</p> |

| gültige Fassung | vorgesehene Änderungen | Bemerkung | | | | | | | | | | | | |
|--|------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--|--|--|---|---------|---------|--------------------------------|--|--|--|--|
| <p>Behälter gemeinsam nutzen. Hierdurch kann sich das Mindestbehältervolumen für Haushalte auf 15 Liter je Haushalt und Woche reduzieren, sofern dies mit den nach Absatz 1 a) zugelassenen Behältern erreichbar ist.</p> <p>§ 5 b Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen</p> <p>(1) Für die Sammlung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen werden zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 80-Liter Abfallbehälter 2. 120-Liter Abfallbehälter 3. 240-Liter Abfallbehälter 4. Abfallcontainer nach Betriebsordnung der ERS 5. Unterflurcontainer nach Betriebsordnung der ERS <p>(2) Für andere Herkunftsbereiche, die über Abfallbehälter entsorgen, wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von branchenspezifischen Kennzahlen ermittelt.</p> <p>Die Kennzahlen werden wie folgt bestimmt:</p> <table border="1" data-bbox="152 1246 831 1369"> <thead> <tr> <th>Branche</th> <th>Einheit</th> <th>Kennzahl/ Liter je Woche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> | Branche | Einheit | Kennzahl/ Liter je Woche | | | | <p>Behälter gemeinsam nutzen. Hierdurch kann sich das Mindestbehältervolumen für Haushalte auf 15 Liter je Haushalt und Woche reduzieren, sofern dies mit den nach Absatz 1 a) zugelassenen Behältern erreichbar ist.</p> <p>§ 5 b Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen</p> <p>(1) Für die Sammlung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen werden zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 80-Liter <u>Restmülltonnen</u>Abfallbehälter 2. 120-Liter <u>Restmülltonnen</u>Abfallbehälter 3. 240-Liter <u>Restmülltonnen</u>Abfallbehälter 4. <u>Restmüll</u>Abfallcontainer nach Betriebsordnung der ERS 5. Unterflurcontainer nach Betriebsordnung der ERS <p>(2) Für andere Herkunftsbereiche, die über Abfallbehälter entsorgen, wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von branchenspezifischen Kennzahlen ermittelt.</p> <p>Die Kennzahlen werden wie folgt bestimmt:</p> <table border="1" data-bbox="981 1246 1659 1369"> <thead> <tr> <th>Branche</th> <th>Einheit</th> <th>Kennzahl/ Liter je Woche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> | Branche | Einheit | Kennzahl/ Liter je Woche | | | | |
| Branche | Einheit | Kennzahl/ Liter je Woche | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| Branche | Einheit | Kennzahl/ Liter je Woche | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |

| gültige Fassung | | | vorgesehene Änderungen | | | Bemerkung |
|--|----------------------|----|--|----------------------|----|-----------|
| a. Speise- und Schankwirtschaften wie z. B. Restaurants, Fastfoodketten, Imbisse, Cafés, Großkantinen, Kneipen, Kioske, Eisbuden, Catering-/Partyservices, Kinos | Beschäftigter | 36 | a. Speise- und Schankwirtschaften wie z. B. Restaurants, Fastfoodketten, Imbisse, Cafés, Großkantinen, Kneipen, Kioske, Eisbuden, Catering-/Partyservices, Kinos | Beschäftigter | 36 | |
| b. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Vergleichbare | Schüler/Student/Kind | 1 | b. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Vergleichbare | Schüler/Student/Kind | 1 | |
| c. Lebensmittel-Groß- und -Einzelhandel | Beschäftigter | 6 | c. Lebensmittel-Groß- und -Einzelhandel | Beschäftigter | 6 | |
| d. Sonstiger Einzel- und Großhandel wie z. B. Schmuck, Textilwaren, Möbel, Buchhandel, Warenhäuser, Elektrohandel, Kfz-Handel, Spielwaren, Baumärkte, Apotheken, Tabakwaren, Optiker, Schuhläden | Beschäftigter | 5 | d. Sonstiger Einzel- und Großhandel wie z. B. Schmuck, Textilwaren, Möbel, Buchhandel, Warenhäuser, Elektrohandel, Kfz-Handel, Spielwaren, Baumärkte, Apotheken, Tabakwaren, Optiker, Schuhläden | Beschäftigter | 5 | |
| e. Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbe wie z. B. Produkti- | Beschäftigter | 5 | e. Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbe wie z. B. Produkti- | Beschäftigter | 5 | |

| gültige Fassung | | | vorgesehene Änderungen | | | Bemerkung |
|---|-----------------|----|---|-----------------|----|-----------|
| <p>onsbetriebe, Tischlereien, Installateure, Friseure, Floristen, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Garten-/Landschaftsbau-Betriebe, Nagelstudios, Reinigungsfirmen, Speditionen, Busbetriebe, Taxiunternehmen, Schiffahrtsgesellschaften, Rettungsdienste, Energieversorger, Friedhöfe, Landwirtschafts- und Zuchtbetriebe</p> | | | <p>onsbetriebe, Tischlereien, Installateure, Friseure, Floristen, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Garten-/Landschaftsbau-Betriebe, Nagelstudios, Reinigungsfirmen, Speditionen, Busbetriebe, Taxiunternehmen, Schiffahrtsgesellschaften, Rettungsdienste, Energieversorger, Friedhöfe, Landwirtschafts- und Zuchtbetriebe</p> | | | |
| <p>f. Beherbergungsbetriebe</p> <p>wie z. B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Kurheime, Campingplätze mit überwiegendem Anteil an Dauercampern, Bootsstege</p> | Bett/Stellplatz | 4 | <p>f. Beherbergungsbetriebe</p> <p>wie z. B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Kurheime, Campingplätze mit überwiegendem Anteil an Dauercampern, Bootsstege</p> | Bett/Stellplatz | 4 | |
| <p>g. Krankenhäuser und Heime</p> <p>wie z. B. Pflege-, Kinder- und Altenheime</p> | Bett | 16 | <p>g. Krankenhäuser und Heime</p> <p>wie z. B. Pflege-, Kinder- und Altenheime</p> | Bett | 16 | |
| <p>h. Verwaltungen und</p> | Beschäftigter | 3 | <p>h. Verwaltungen und</p> | Beschäftigter | 3 | |

gültige Fassung

| Vergleichbare | | |
|---|--|--|
| wie z. B. Banken, Praxen, Versicherungen, Kanzleien, Makler, Unternehmensberater, Partnervermittlungen, Steuerberater, Sachverständige, Pfarrämter, Kirchen, Verbände, Vereine, Freiberufler, Architekten | | |
| | | |

- (3) Für die Branchen, für die die Aufzählung unter Absatz 2 keine Regelung enthält, wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch die RSAG AöR auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs festgesetzt.
- (4) Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Beschäftigte, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit (mindestens 8 Stunden/Tag) beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung in Vollzeitstunden umgerechnet. Ergibt die Summe der Teilzeitbeschäftigten keine ganze Zahl, so wird diese auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Mitarbeiter, welche sich überwiegend nicht auf dem Firmengelände/in dem Bürogebäude aufhalten (z. B. Monteure, Außendienstmitarbeiter und Vergleichbare) und die über keinen eigenen Arbeitsplatz verfügen, können anteilig berechnet werden. Zugrunde gelegt wird mindestens 1 Stunde pro Beschäftigtem und

vorgesehene Änderungen

| Vergleichbare | | |
|---|--|--|
| wie z. B. Banken, Praxen, Versicherungen, Kanzleien, Makler, Unternehmensberater, Partnervermittlungen, Steuerberater, Sachverständige, Pfarrämter, Kirchen, Verbände, Vereine, Freiberufler, Architekten | | |
| | | |

- (3) Für die Branchen, für die die Aufzählung unter Absatz 2 keine Regelung enthält, wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch die RSAG AöR auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs festgesetzt.
- (4) Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Beschäftigte, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit (mindestens 8 Stunden/Tag) beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung in Vollzeitstunden umgerechnet. Ergibt die Summe der Teilzeitbeschäftigten keine ganze Zahl, so wird diese auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Mitarbeiter, welche sich überwiegend nicht auf dem Firmengelände/in dem Bürogebäude aufhalten (z. B. Monteure, Außendienstmitarbeiter und Vergleichbare) und die über keinen eigenen Arbeitsplatz verfügen, können anteilig berechnet werden. Zugrunde gelegt wird mindestens 1 Stunde pro Beschäftigtem und

Bemerkung

| gültige Fassung | vorgesehene Änderungen | Bemerkung |
|---|---|-----------|
| <p>Tag.</p> <p>(5) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der RSAG AöR zur Ermittlung der Kennzahlen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ansonsten ist die RSAG AöR berechtigt, die Zahl der Einheiten gemäß Absatz 2 zu schätzen.</p> <p>(6) Die Festlegung des Mindestbehältervolumens unter Zugrundelegung der branchenspezifischen Kennzahlen wird sukzessive eingeführt. Bis dahin gilt für die Veranlagung von anderen Herkunftsbereichen § 5 a Absatz 2.</p> <p>(7) Die Abfuhr von Restmüllcontainern anderer Herkunftsbereiche ist durch die Betriebsordnung der ERS geregelt.</p> | <p>Tag.</p> <p>(5) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der RSAG AöR zur Ermittlung der Kennzahlen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ansonsten ist die RSAG AöR berechtigt, die Zahl der Einheiten gemäß Absatz 2 zu schätzen.</p> <p>(6) Die Festlegung des Mindestbehältervolumens unter Zugrundelegung der branchenspezifischen Kennzahlen wird sukzessive eingeführt. Bis dahin gilt für die Veranlagung von anderen Herkunftsbereichen § 5 a Absatz 2.</p> <p>(7) Die Abfuhr von Restmüllcontainern anderer Herkunftsbereiche ist durch die Betriebsordnung der ERS geregelt.</p> | |
| <p>§ 6 Bio- und Grünabfälle</p> <p>(1) a) Bioabfälle sind alle im Haushalt und in anderen Herkunftsbereichen anfallenden kompostierbaren Abfälle in haushaltsüblichen Mengen.</p> <p>b) Grünabfälle sind Bioabfälle aus dem Gartenbereich wie z. B. Laub, Grasschnitt, Strauch- und Astwerk bis 8 cm Durchmesser.</p> <p>(2) a) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 120-Liter-Biotonne 2. 240-Liter-Biotonne | <p>§ 6 Bio- und Grünabfälle</p> <p>(1) a) Bioabfälle sind alle im Haushalt und in anderen Herkunftsbereichen anfallenden kompostierbaren Abfälle in haushaltsüblichen Mengen.</p> <p>b) Grünabfälle sind Bioabfälle aus dem Gartenbereich wie z. B. Laub, Grasschnitt, Strauch- und Astwerk bis 8 cm Durchmesser.</p> <p>(2) a) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 120-Liter-Biotonne 2. 240-Liter-Biotonne | |

| gültige Fassung | vorgesehene Änderungen | Bemerkung |
|--|--|-----------|
| <p>3. 660-Liter-Biocontainer</p> <p>4. Unterflurcontainer in diversen Größen</p> <p>b) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen außerdem:</p> <p>Beistellsack für Bioabfälle der RSAG AöR mit 100 Litern Inhalt (entsprechend § 12 Absatz 5 maximal bis zu einem Gewicht von 35 kg).</p> <p>Das Bereitstellen von Bündeln, Kartons oder Papiersäcken neben der Biotonne ist nicht zulässig.</p> <p>c) Die Leerung der Biogefäße (vgl. § 6 Absatz 2 a) und b)) erfolgt in den Monaten Januar und Februar 2-wöchentlich, in den Monaten März bis Dezember wahlweise wöchentlich oder 2-wöchentlich. Die wöchentliche Abfuhr ist die Regelentleerung.</p> <p>d) Ab Jahresbeginn bis Anfang Februar wird es zwei Weihnachtsbaumabfuhrungen geben. Diese Termine stehen im Abfallkalender. In der Zeit von Januar bis Dezember erfolgt eine separate Bündelsammlung im 4-wöchentlichen Rhythmus.</p> <p>(3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, je angefangene drei Privathaushalte - sofern diese nicht gemäß Absatz 5 hiervon befreit sind - mindestens eine 120-Liter-Biotonne 2-wöchentlich auf seinem Grundstück bereitzustellen. Es ist untersagt, nichtkompostier-</p> | <p>3. 660-Liter-Biocontainer</p> <p>4. Unterflurcontainer in diversen Größen</p> <p>b) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen außerdem:</p> <p>Beistellsack für Bioabfälle der RSAG AöR mit 100 Litern Inhalt (entsprechend § 12 Absatz 5 maximal bis zu einem Gewicht von 35 kg).</p> <p>Das Bereitstellen von Bündeln, Kartons oder Papiersäcken neben dem mf <u>Biobehältertonne</u> ist nicht zulässig.</p> <p>c) Die Leerung der <u>Biobehältergefäße</u> (vgl. § 6 Absatz 2 a) und b)) erfolgt in den Monaten Januar und Februar 2-wöchentlich, in den Monaten März bis Dezember wahlweise wöchentlich oder 2-wöchentlich. Die wöchentliche Abfuhr ist die Regelentleerung.</p> <p>d) Ab Jahresbeginn bis Anfang Februar wird es zwei Weihnachtsbaumabfuhrungen geben. Diese Termine stehen im Abfallkalender. In der Zeit von Januar bis Dezember erfolgt eine separate Bündelsammlung im 4-wöchentlichen Rhythmus.</p> <p>(3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, je angefangene drei Privathaushalte - sofern diese nicht gemäß Absatz 5 hiervon befreit sind - mindestens eine 120-Liter-Biotonne 2-wöchentlich auf seinem Grundstück bereitzustellen. Es ist untersagt, nichtkompostier-</p> | |

| gültige Fassung | vorgesehene Änderungen | Bemerkung |
|--|---|---|
| <p>bare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, weil sie in den Kompostwerken nicht vollständig verrotten.</p> <p>(4) Grünabfälle werden in einer separaten Bündelsammlung abgefahren. Hierzu sind die Grünabfälle gebündelt mit Abmessungen von max. 100x50x50 cm bis zu einer Gesamtmenge von 3 m³ bereitzustellen. Bündel werden nur abgefahren, wenn sie zuvor zur Abfuhr angemeldet worden sind. Die Anmeldung kann online oder telefonisch erfolgen.</p> <p>(5) Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter sind von der Benutzung der Biotonne befreit, wenn sie der RSAG AöR mitteilen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und die Grünabfälle selbst auf dem an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen angeschlossenen oder auf einem angrenzenden Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten oder verwerten wollen. Die von der Benutzung der Biotonne befreiten Grundstückseigentümer/Mieter sind berechtigt, Beistellsäcke für Bioabfälle zu nutzen und die Abfuhr von Grünabfällen gemäß § 6 Absatz 4 in Anspruch zu nehmen. Sie können die Grünabfälle aber auch selbst anliefern, vgl. § 10 a Absatz 5. Kommen die Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter der gesetzlichen Verwertungspflicht nicht nach, kann die RSAG AöR die Befreiung gemäß Satz 1 jederzeit widerrufen.</p> <p>(6) Zur Kompostierung geeignet sind insbesondere</p> | <p>bare Abfälle in die n Biobehältertonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, weil sie in den Kompostwerken nicht vollständig verrotten.</p> <p>(4) Grünabfälle werden in einer separaten Bündelsammlung abgefahren. Hierzu sind die Grünabfälle gebündelt mit Abmessungen von max. 100x50x50 cm bis zu einer Gesamtmenge von <u>maximal 3 m³/Abfuhrtag</u> bereitzustellen. Bündel werden nur abgefahren, wenn sie zuvor zur Abfuhr angemeldet worden sind. Die Anmeldung kann online oder telefonisch erfolgen. <u>Es ist nur eine Anmeldung pro Abfuhrtag möglich.</u></p> <p>(5) Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter sind von der Benutzung des Biobehältertonne befreit, wenn sie der RSAG AöR mitteilen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und die Grünabfälle selbst auf dem an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen angeschlossenen oder auf einem angrenzenden Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten oder verwerten wollen. Die von der Benutzung des Biobehältertonne befreiten Grundstückseigentümer/Mieter sind berechtigt, Beistellsäcke für Bioabfälle zu nutzen und die Abfuhr von Grünabfällen gemäß § 6 Absatz 4 in Anspruch zu nehmen. Sie können die Grünabfälle aber auch selbst anliefern, vgl. § 10 a Absatz 5. Kommen die Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter der gesetzlichen Verwertungspflicht nicht nach, kann die RSAG AöR die Befreiung gemäß Satz 1 jederzeit widerrufen.</p> <p>(6) Zur Kompostierung geeignet sind insbesondere</p> | <p>Klarstellung</p> <p>Klarstellung</p> |

| gültige Fassung | vorgesehene Änderungen | Bemerkung |
|--|---|---|
| <p>Strauch- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Gartenabfälle sowie Küchenabfälle. Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, Insekten oder Nagetiere sind zu vermeiden.</p> <p>§ 7 Papierabfälle</p> <p>(1) Zu den Papierabfällen zählen neben Papier auch Pappe sowie Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe.</p> <p>(2) a) Für das Einsammeln und Befördern von Papierabfällen werden zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 240-Liter-Papiertonne 2. 660-Liter Papiercontainer 3. 770-Liter-Papiercontainer (Auslaufmodell) 4. 1.100-Liter-Papiercontainer 5. Unterflurcontainer in diversen Größen <p>b) Die 240-Liter Papiertonnen werden alle 4 Wochen geleert.</p> <p>c) Pappe und Kartonagen sind aus Platzgründen zerkleinert in die Papiertonne zu geben. Großkartonagen werden nur dann abgefahren, wenn sie gebündelt neben den Papierbehälter bereitgelegt werden und ein Gesamtmaß von 100x50x50 cm nicht überschritten wird.</p> | <p>Strauch- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Gartenabfälle sowie Küchenabfälle. Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, Insekten oder Nagetiere sind zu vermeiden.</p> <p>§ 7 Papierabfälle</p> <p>(1) Zu den Papierabfällen zählen neben Papier auch Pappe sowie Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe.</p> <p>(2) a) Für das Einsammeln und Befördern von Papierabfällen werden zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 240-Liter-Papiertonne 2. 660-Liter Papiercontainer 3. 770-Liter-Papiercontainer (Auslaufmodell) 4. 1.100-Liter-Papiercontainer 5. Unterflurcontainer in diversen Größen <p>b) Die 240-Liter Papiertonnen werden alle 4 Wochen geleert.</p> <p>c) Pappe und Kartonagen sind aus Platzgründen zerkleinert in die <u>in</u> Papierbehältertonne zu geben. Großkartonagen werden nur dann abgefahren, wenn sie <u>gefaltet</u>bündelt neben dem <u>in</u> Papierbehälter bereitgelegt werden und ein Gesamtmaß von 100x50x50 cm nicht überschritten wird.</p> | <p>redaktionelle Änderung</p> |

| gültige Fassung | vorgesehene Änderungen | Bemerkung |
|---|--|-----------|
| <p>(3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, je angefangene drei Privathaushalte mindestens eine 240-Liter-Papiertonne auf seinem Grundstück bereitzustellen.</p> | <p>(3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, je angefangene drei Privathaushalte mindestens eine 240-Liter-Papiertonne auf seinem Grundstück bereitzustellen.</p> | |
| <p>§ 8 Wertstoffe</p> <p>(1) Zu den Wertstoffen zählen stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff.</p> <p>(2) Für das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen werden zugelassen:</p> <p>a) 1. 240-Liter-Wertstofftonne</p> <p>2. 1.100-Liter-Wertstoffcontainer</p> <p>3. Unterflurcontainer in diversen Größen</p> <p>b) 80-Liter Wertstoffsack</p> <p>Auf Antrag werden Wertstoffsäcke zugeteilt, wenn nachweislich aus Platzmangel die Aufstellung einer/mehrerer Wertstofftonne(n) nicht möglich ist.</p> <p>(3) Die 240-Liter-Wertstofftonnen und Wertstoffsäcke werden alle 4 Wochen geleert.</p> <p>(4) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück für Haushalte mindestens eine 240-Liter-Wertstofftonne bereitzustellen oder die gemäß Absatz 2 zugeteilten Wertstoffsäcke zu nutzen.</p> | <p>§ 8 Wertstoffe</p> <p>(1) Zu den Wertstoffen zählen stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff.</p> <p>(2) Für das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen werden zugelassen:</p> <p>a) 1. 240-Liter-Wertstofftonne</p> <p>2. 1.100-Liter-Wertstoffcontainer</p> <p>3. Unterflurcontainer in diversen Größen</p> <p>b) 80-Liter Wertstoffsack</p> <p>Auf Antrag werden Wertstoffsäcke zugeteilt, wenn nachweislich aus Platzmangel die Aufstellung einer SF/mehrerer Wertstoff <u>behältertonne(SA)</u> nicht möglich ist.</p> <p>(3) Die 240-Liter-Wertstofftonnen und Wertstoffsäcke werden alle 4 Wochen geleert.</p> <p>(4) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück für Haushalte mindestens eine 240-Liter-Wertstofftonne bereitzustellen oder die gemäß Absatz 2 zugeteilten Wertstoffsäcke zu nutzen.</p> | |

| gültige Fassung | vorgesehene Änderungen | Bemerkung |
|---|--|---|
| <p>§ 10 Abholung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräten</p> <p>(1) Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken der RSAG AöR bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, nicht mit Holzschutzmittel behandelte Gartenmöbel und sonstige sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 70 kg im Einzelfall); darüber hinaus Hölzer aus dem Innenbereich wie Türblätter ohne Glas, Laminat, Paneelen oder Dielen. Abfälle aus Industrie und Gewerbe sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind.</p> <p>Nicht zum Sperrmüll zählen:</p> <p>a) Abfälle aus Umbau- und Renovierungsmaßnahmen wie Fenster und Haustüren, Bauhölzer, Fachwerk und Dachsparren,</p> <p>b) behandelte Hölzer aus dem Außenbereich wie Zäune, Gartenmöbel, Palisadenhölzer, Sichtschutzwände, Bahnschwellen und Brandholz sowie</p> <p>c) Elektrogeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) in der jeweils geltenden</p> | <p>§ 10 Abholung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräten</p> <p>(1) Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken der RSAG AöR bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, nicht mit Holzschutzmittel behandelte Gartenmöbel und sonstige sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 70 kg im Einzelfall); darüber hinaus Hölzer aus dem Innenbereich wie Türblätter ohne Glas, Laminat, Paneelen oder Dielen. Abfälle aus Industrie und Gewerbe sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind.</p> <p>Nicht zum Sperrmüll zählen:</p> <p>a) Abfälle aus Umbau- und Renovierungsmaßnahmen wie Fenster und Haustüren, Bauhölzer, Fachwerk, und Dachsparren, <u>fest verklebte Teppichböden, Paneelen und Laminat,</u></p> <p>b) behandelte Hölzer aus dem Außenbereich wie Zäune, Gartenmöbel, Palisadenhölzer, Sichtschutzwände, <u>Komposter aus Holz,</u> Bahnschwellen und Brandholz sowie</p> <p>c) Elektrogeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung.</p> | <p>Weitere Konkretisierung der Abfälle aus Umbau- und Renovierungsmaßnahmen</p> |

| gültige Fassung | vorgesehene Änderungen | Bemerkung |
|--|---|--|
| <p>Fassung.</p> <p>(2) Elektro- und Elektronikgeräte sind strom-, akku- oder batteriebetriebene bewegliche Haushaltsgeräte, die im Spannungsbereich eines normalen Hausanschlusses arbeiten und aufgrund ihres Schadstoff- oder Wertstoffgehaltes nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden können. Hierzu gehören insbesondere Elektroherde, Mikrowellengeräte, Spülmaschinen, (Tief-) Kühlgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Ölradiatoren, Fernsehgeräte, Computermonitore, Faxgeräte, Tischkopierer und Laserdrucker.</p> <p>(3) Sperrmüll und Haushaltsgeräte werden nur nach vorheriger Anmeldung abgefahren. Je Anmeldung gelten dabei folgende Mengen- bzw. Gewichtsbeschränkungen:</p> <p>1 Sperrmüllabfuhr bis max. 3 m³ oder</p> <p>1 Haushaltsgroßgerät bis max. 70 kg.</p> <p>Die Abfuhr von Sperrmüll oder den Haushaltsgroßgeräten erfolgt nach Terminvorgabe. Die Abfuhr erfolgt nur an dem Objekt, an dem der Abfallerzeuger gemeldet ist bzw. an dem Stellplatz, der diesem Objekt zugeordnet ist. Bei Selbstanlieferung gilt § 10a.</p> | <p>(2) Elektro- und Elektronikgeräte sind strom-, akku- oder batteriebetriebene bewegliche Haushaltsgeräte, die im Spannungsbereich eines normalen Hausanschlusses arbeiten und aufgrund ihres Schadstoff- oder Wertstoffgehaltes nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden können. Hierzu gehören insbesondere Elektroherde, Mikrowellengeräte, Spülmaschinen, (Tief-) Kühlgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Ölradiatoren, Fernsehgeräte, Computermonitore, Faxgeräte, Tischkopierer und Laserdrucker.</p> <p>(3) Sperrmüll und Haushaltsgeräte werden nur nach vorheriger Anmeldung <u>als Sonderleistung</u> abgefahren. Je Anmeldung gelten dabei folgende Mengen- bzw. Gewichtsbeschränkungen:</p> <p>1 Sperrmüllabfuhr bis max. 3 m³ oder</p> <p>1 <u>- 3</u> Haushaltsgroßgeräte bis max. 70 kg/<u>Gerät</u>.</p> <p>Die Abfuhr von Sperrmüll oder den Haushaltsgroßgeräten erfolgt nach Terminvorgabe. Die Abfuhr erfolgt nur an dem Objekt, an dem der Abfallerzeuger gemeldet ist bzw. an dem Stellplatz, der diesem Objekt zugeordnet ist. Bei Selbstanlieferung gilt § 10a.</p> | <p>Klarstellung</p> <p>Es können bis zu 3 Haushaltsgroßgeräte angemeldet werden.</p> |

| gültige Fassung | vorgesehene Änderungen | Bemerkung |
|---|--|--|
| <p>§ 10 a Selbstanlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten, Sperrmüll und Grünabfällen</p> <p>(1) Die kostenfreie Annahme gilt nur für Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit, Art und Menge der dort insgesamt anfallenden Altgeräte mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.</p> <p>Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten.</p> <p>(2) Diese Geräte können an den Entsorgungsanlagen der RSAG AöR kostenfrei abgegeben werden. Es gelten die Sortiervorschriften der RSAG AöR.</p> <p>(3) Elektro- und Elektronikgeräte, die rein für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder die Bedingungen unter Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllen, sind von der kostenfreien Abgabe und jeglicher Annahme ausgeschlossen. Geräte, die fest im Gebäude installiert sind (beispielsweise Klimaanlage), sind ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p>(4) Elektro- und Elektronikgeräte bis zu einer Kantenlänge von 50 cm können am Elektro-Kleinteile-Mobil abgegeben werden. Standplätze und Termine sind im Abfallkalender der RSAG AöR veröffentlicht.</p> <p>(5) Sperrmüll, Haushaltsgeräte und Grünabfälle können</p> | <p>§ 10 a Selbstanlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten, Sperrmüll und Grünabfällen</p> <p>(1) Die kostenfreie Annahme gilt nur für Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit, Art und Menge der dort insgesamt anfallenden Altgeräte mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.</p> <p>Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten.</p> <p>(2) Diese Geräte können an den Entsorgungsanlagen der RSAG AöR kostenfrei abgegeben werden. Es gelten die Sortiervorschriften der RSAG AöR.</p> <p>(3) Elektro- und Elektronikgeräte, die rein für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder die Bedingungen unter Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllen, sind von der kostenfreien Abgabe und jeglicher Annahme ausgeschlossen. Geräte, die fest im Gebäude installiert sind (beispielsweise Klimaanlage), sind ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p>(4) Elektro- und Elektronikgeräte bis zu einer Kantenlänge von 50 cm können am Elektro-Kleinteile-Mobil abgegeben werden. Standplätze und Termine sind im Abfallkalender der RSAG AöR veröffentlicht.</p> <p>(5) Sperrmüll, Haushaltsgeräte und Grünabfälle aus priva-</p> | <p>Private Anlieferun-</p> |

| gültige Fassung | vorgesehene Änderungen | Bemerkung |
|--|--|--|
| <p>auch zu den von der RSAG AöR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; Sperrmüll und Grünabfälle ab 1 m³ allerdings nur mit einer vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Entsorgungskarte. Es gilt eine Mengenbegrenzung von 3 m³.</p> | <p><u>ten Haushalten</u> können <u>kostenfrei (ohne Entsorgungskarte)</u> auch zu den von der RSAG AöR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden. <u>Die kostenfreie Anlieferung von Sperrmüll und Grünabfällen ist auf eine max. Menge von 3 m³/Tag beschränkt. Werden größere Mengen angeliefert, sind diese kostenpflichtig.</u>; <u>Sperrmüll und Grünabfälle ab 1 m³ allerdings nur mit einer vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Entsorgungskarte. Es gilt eine Mengenbegrenzung von 3 m³.</u></p> | <p><u>gen sind künftig ohne Entsorgungskarten möglich.</u> <u>Begrenzung auf 3 m³/Tag</u></p> |
| | <p>(6) <u>Gewerbliche Transporteure von Grünabfällen aus privaten Haushalten benötigen zur kostenfreien Anlieferung von je 3 m³ einen vollständig ausgefüllten Herkunftsnachweis.</u></p> | <p><u>Gewerbliche Anlieferungen aus privaten Haushalten weiterhin nur mit Herkunftsnachweis möglich.</u> <u>Keine Mengenbeschränkung/Tag</u></p> |
| | <p>§ 11 a <u>Alttextilien</u></p> <p><u>Alttextilien, Altkleider und Altschuhe sind getrennt zu halten und für eine Wiederverwendung oder Verwertung den zur Verfügung gestellten Altkleidercontainern zuzuführen. Die Standorte der RSAG Alttextilcontainer sind im Abfallkalender benannt. Sie dürfen nur zu den auf den Containern angegebenen Zeiten befüllt werden.</u></p> <p><u>Das Ablagern von Alttextilien außerhalb der Alttextilcontainer ist nicht zulässig.</u></p> | <p><u>Beschreibung des Erfassungssystems „Alttextilien“</u></p> |

| gültige Fassung | vorgesehene Änderungen | Bemerkung |
|--|--|-----------|
| <p>§ 12 Behälterbenutzung und -standplätze; Abfuhrzeiten</p> <p>(1) Die in den §§ 5 bis 8 dieser Satzung aufgeführten Abfallbehälter und –container werden von der RSAG AöR zur Verfügung gestellt und gehen nicht in das Eigentum der Benutzer/Grundstückseigentümer über. Gefäße, die von der Abfallentsorgung abgemeldet werden, hat der Eigentümer der RSAG AöR zur Abholung bereit zu stellen.</p> <p>(2) Eine Aufstellung von Unterflurbehältern kann nur unter bestimmten technischen Voraussetzungen der jeweiligen Standorte erfolgen, die durch die RSAG AöR im Einzelfall festzulegen sind. Daher ist für die Bereitstellung dieser Behälter ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Auswahl, Bestellung und Lieferung der Behälter obliegt der RSAG AöR.</p> <p>(3) Die Abfallbehälter dürfen - sofern es sich um von der RSAG AöR zur Verfügung gestellte Leihbehälter handelt - beim Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. nicht mitgenommen werden. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung und Verlust der Leihbehälter haftet der Grundstückseigentümer.</p> <p>(4) Die Abfälle müssen in die auf dem jeweiligen Grundstück zur Verfügung gestellten Abfallbehälter oder Abfallcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Der Grundstückseigentümer</p> | <p>§ 12 Behälterbenutzung und -standplätze; Abfuhrzeiten</p> <p>(1) Die in den §§ 5 bis 8 dieser Satzung aufgeführten Abfallbehälter und –container werden von der RSAG AöR zur Verfügung gestellt und gehen nicht in das Eigentum der Benutzer/Grundstückseigentümer über. <u>GefäßeBehälter</u>, die von der Abfallentsorgung abgemeldet werden, hat der Eigentümer der RSAG AöR zur Abholung bereit zu stellen.</p> <p>(2) Eine Aufstellung von Unterflur<u>containernbehältern</u> kann nur unter bestimmten technischen Voraussetzungen der jeweiligen Standorte erfolgen, die durch die RSAG AöR im Einzelfall festzulegen sind. Daher ist für die Bereitstellung dieser Behälter ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Auswahl, Bestellung und Lieferung der Behälter obliegt der RSAG AöR.</p> <p>(3) Die Abfallbehälter dürfen - sofern es sich um von der RSAG AöR zur Verfügung gestellte Leihbehälter handelt - beim Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. nicht mitgenommen werden. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung und Verlust der Leihbehälter haftet der Grundstückseigentümer.</p> <p>(4) Die Abfälle müssen in die auf dem jeweiligen Grundstück zur Verfügung gestellten Abfallbehälter oder Abfallcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Der Grundstückseigentümer</p> | |

gültige Fassung

hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstückes jederzeit und uneingeschränkt zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

- (5) Die Abfallbehälter und -container dürfen nur so weit gefüllt werden, dass die Deckel sich gut verschließen lassen. Jegliche Verdichtung, insbesondere durch Einschlämmen und Verpressen, auch unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel, ist untersagt, wenn dadurch die Entleerung der Sammelbehälter und damit die Abläufe der Entsorgung nachteilig beeinflusst werden. Eine nachteilige Beeinflussung liegt vor allem bei Beschädigung der Abfallbehälter/-container bzw. bei deren vorzeitigem Verschleiß oder der Erschwerung der Schüttvorgänge vor. Die Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Zur Abfuhr bereitgestellte 80-Liter-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 32 kg, 120-Liter-Abfallbehälter ein Höchstgewicht von 48 kg, 240-Liter-Abfallbehälter ein Höchstgewicht von 96 kg, Beistellsäcke ein Höchstgewicht von 35 kg, Sperrmüll je Einzelstück ein Höchstgewicht von 70 kg und Container ein Gesamtgewicht von 300 kg je m³ nicht überschreiten.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter und -container, die Abfallentsorgungsfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und -container eingefüllt werden. Es ist nicht gestattet, flüssige, brennende,

vorgesehene Änderungen

hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstückes jederzeit und uneingeschränkt zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

- (5) Die Abfallbehälter ~~und -container~~ dürfen nur so weit gefüllt werden, dass die Deckel sich gut verschließen lassen. Jegliche Verdichtung, insbesondere durch Einschlämmen und Verpressen, auch unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel, ist untersagt, wenn dadurch die Entleerung der Sammelbehälter und damit die Abläufe der Entsorgung nachteilig beeinflusst werden. Eine nachteilige Beeinflussung liegt vor allem bei Beschädigung der Abfallbehälter/~~-container~~ bzw. bei deren vorzeitigem Verschleiß oder der Erschwerung der Schüttvorgänge vor. Die Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Zur Abfuhr bereitgestellte 80-Liter-Abfall~~tonnenbehälter~~ dürfen ein Höchstgewicht von 32 kg, 120-Liter-Abfall~~tonnenbehälter~~ ein Höchstgewicht von 48 kg, 240-Liter-Abfall~~tonnenbehälter~~ ein Höchstgewicht von 96 kg, Beistellsäcke ein Höchstgewicht von 35 kg, Sperrmüll je Einzelstück ein Höchstgewicht von 70 kg und Container ein Gesamtgewicht von 300 kg je m³ nicht überschreiten.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter ~~und -container~~, die Abfallentsorgungsfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter ~~und -container~~ eingefüllt werden. Es ist nicht gestattet, flüssige, brennende,

Bemerkung

| gültige Fassung | vorgesehene Änderungen | Bemerkung |
|---|--|-----------|
| <p>glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter oder -container zu füllen.</p> <p>(7) Die Behälter für Restmüll und Bioabfälle sind entsprechend dem gewählten oder vorgeschriebenen Abfuhrhythmus gemäß §§ 5 Absatz 3 bzw. 6 Absatz 2 c) vom Grundstückseigentümer durch die entsprechenden Abfuhrmarken der RSAG AöR zu kennzeichnen.</p> <p>(8) Die Abfallbehälter und Abfälle dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an der öffentlichen Straße - Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden - zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden, sodass die Entleerung bzw. das Verladen ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Insbesondere ist die Behinderung und die Gefährdung von Fußgängern und des fließenden Verkehrs auszuschließen. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen.</p> <p>(9) Wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann verlangt werden, dass die Abfallbehälter, Beistellsäcke, der Sperrmüll und alle sonstigen Abfälle gemäß §§ 5 bis 10 an einem Standplatz bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann.</p> <p>(10) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter (ausgenommen Unterflurcontainer) müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden oder es erfolgt eine gebüh-</p> | <p>glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter oder -container zu füllen.</p> <p>(7) Die Behälter für Restmüll und Bioabfälle sind entsprechend dem gewählten oder vorgeschriebenen Abfuhrhythmus gemäß §§ 5 Absatz 3 bzw. 6 Absatz 2 c) vom Grundstückseigentümer durch die entsprechenden Abfuhrmarken der RSAG AöR zu kennzeichnen.</p> <p>(8) Die Abfallbehälter und Abfälle dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an der öffentlichen Straße - Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden - zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden, sodass die Entleerung bzw. das Verladen ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Insbesondere ist die Behinderung und die Gefährdung von Fußgängern und des fließenden Verkehrs auszuschließen. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen.</p> <p>(9) Wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann verlangt werden, dass die Abfallbehälter, Beistellsäcke, der Sperrmüll und alle sonstigen Abfälle gemäß §§ 5 bis 10 an einem Standplatz bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann.</p> <p>(10) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter (ausgenommen Unterflurcontainer) müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden oder es erfolgt eine gebüh-</p> | |

| gültige Fassung | vorgesehene Änderungen | Bemerkung |
|---|--|--|
| <p>renpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll. Falsch befüllte Unterflurcontainer können nicht nachsortiert werden und werden gebührenpflichtig als Restmüll geleert.</p> <p>(11) Können die Abfallbehälter und Abfälle aus einem von dem Anschlussberechtigten zu vertretenden Grund nicht entleert bzw. abgefahren werden, so wird die Entleerung bzw. Abfuhr erst am nachfolgenden regelmäßigen Abfuhrtag durchgeführt.</p> <p>(12) Abfallbehälter, Beistellsäcke oder Abfälle aus Sonderleistungen müssen ab 6:00 Uhr zur Abfuhr bereitstehen. Die Termine für die jeweilige Abfuhr in den Städten und Gemeinden stehen im Abfallkalender.</p> | <p>renpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll. Falsch befüllte Unterflurcontainer können nicht nachsortiert werden und werden gebührenpflichtig als Restmüll geleert.</p> <p>(11) Können die Abfallbehälter und Abfälle aus einem von dem Anschlussberechtigten zu vertretenden Grund nicht entleert bzw. abgefahren werden, so wird die Entleerung bzw. Abfuhr erst am nachfolgenden regelmäßigen Abfuhrtag durchgeführt.</p> <p>(12) Abfallbehälter, Beistellsäcke oder Abfälle aus Sonderleistungen müssen ab 6:00 Uhr zur Abfuhr bereitstehen. Die Termine für die jeweilige Abfuhr in den Städten und Gemeinden stehen im Abfallkalender.</p> | |
| <p>§ 13 Unterbrechung der Abfuhr</p> <p>(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr infolge von z. B. Streik, Straßenbaumaßnahmen, witterungsbedingten Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr hat der an die Abfallentsorgung angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.</p> <p>(2) Ist die Abfuhr aus einem der o. g. Gründe unterblieben, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt.</p> <p>(3) Ist die Abfuhr aus sonstigen Gründen unterblieben, hat der Anschlussberechtigte nur Anspruch auf Entsorgung, wenn dies unverzüglich der RSAG AöR mitgeteilt wird.</p> | <p>§ 13 Unterbrechung der Abfuhr</p> <p>(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr infolge von z. B. Streik, Straßenbaumaßnahmen, witterungsbedingten Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr hat der an die Abfallentsorgung angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.</p> <p>(2) Ist die Abfuhr aus einem der o. g. Gründe unterblieben, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt.</p> <p>(3) Ist die Abfuhr aus sonstigen Gründen unterblieben, hat der Anschlussberechtigte nur Anspruch auf Entsorgung, wenn dies Fehlleistung-unverzüglich <u>innerhalb von zwei Werktagen nach dem Abfuhrtag</u> mitgeteilt wird. <u>Die Entsorgung erfolgt entweder</u></p> | <p>Es wird klargestellt, dass die Überlassung von Beistellsäcken Nachfahrten</p> |

| gültige Fassung | vorgesehene Änderungen | Bemerkung |
|---|---|---------------------------------------|
| <p>§ 19 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gemäß § 3 Absatz 3 ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln oder Befördern überlässt oder zu den Abfallentsorgungsanlagen anliefert und hierbei gegen die jeweilige Benutzungsordnung verstößt, insbesondere Abfälle falsch deklariert, 2. Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung aufgrund dieser Satzung in Anspruch nimmt, ohne seiner Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß § 4 nachgekommen zu sein, 3. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle, die gemäß der nach § 3 Absatz 1 angebotenen Leistungen gesondert erfasst werden, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung in den dafür zugelassenen Sammelsystemen und bei Sondersammlungen entsprechend den Regelungen der §§ 5 bis 11 überlässt (vgl. § 4), 4. entgegen seiner Verpflichtung gemäß § 6 Absatz 5 und/oder § 4 Absatz 3 bei ihm anfallende Bio- und Grünabfälle nicht kompostiert, und/oder Papierabfälle nicht ordnungsgemäß verwertet, | <p>§ 19 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gemäß § 3 Absatz 3 ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln oder Befördern überlässt oder zu den Abfallentsorgungsanlagen anliefert und hierbei gegen die jeweilige Benutzungsordnung verstößt, insbesondere Abfälle falsch deklariert, 2. Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung aufgrund dieser Satzung in Anspruch nimmt, ohne seiner Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß § 4 nachgekommen zu sein, 3. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle, die gemäß der nach § 3 Absatz 1 angebotenen Leistungen gesondert erfasst werden, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung in den dafür zugelassenen Sammelsystemen und bei Sondersammlungen entsprechend den Regelungen der §§ 5 bis 11 überlässt (vgl. § 4), 4. entgegen seiner Verpflichtung gemäß § 6 Absatz 5 und/oder § 4 Absatz 3 bei ihm anfallende Bio- und Grünabfälle nicht kompostiert, und/oder Papierabfälle nicht ordnungsgemäß verwertet, | <p>ersetzen kann.</p> |

| gültige Fassung | vorgesehene Änderungen | Bemerkung |
|---|---|-----------|
| <p>5. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen entgegen § 10 Absatz 1 der Sperrmüllabfuhr überlässt,</p> <p>6. die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -container nicht entsprechend den Regelungen des § 12 benutzt, aufstellt und entsprechend dem gewählten Abfuhrhythmus kennzeichnet oder nach Abmeldung zur Abholung bereitstellt,</p> <p>7. seinen Verpflichtungen nach § 16 nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,</p> <p>8. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt, nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder der ERS überlässt,</p> <p>9. seinen Verpflichtungen nach § 17 nicht nachkommt,</p> <p>10. entgegen den Regelungen des § 5 Absatz 5 nichtinfektiöse Abfälle nicht durch die Verwendung von roten Säcken kennzeichnet und/oder spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände nicht in einen bruchfesten und stoßsicheren Behälter gibt,</p> <p>11. entgegen den Regelungen des § 5 Absatz 6 verwertbare Abfälle in die Restmüllbehälter einfüllt,</p> <p>12. den Regelungen des § 2 Absatz 3 zuwiderhandelt.</p> | <p>5. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen entgegen § 10 Absatz 1 der Sperrmüllabfuhr überlässt,</p> <p>6. die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und-container nicht entsprechend den Regelungen des § 12 benutzt, aufstellt und entsprechend dem gewählten Abfuhrhythmus kennzeichnet oder nach Abmeldung zur Abholung bereitstellt,</p> <p>7. seinen Verpflichtungen nach § 16 nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,</p> <p>8. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt, nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder der ERS überlässt,</p> <p>9. seinen Verpflichtungen nach § 17 nicht nachkommt,</p> <p>10. entgegen den Regelungen des § 5 Absatz 5 nichtinfektiöse Abfälle nicht durch die Verwendung von roten Säcken kennzeichnet und/oder spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände nicht in einen bruchfesten und stoßsicheren Behälter gibt,</p> <p>11. entgegen den Regelungen des § 5 Absatz 6 verwertbare Abfälle in die Restmüllbehälter einfüllt,</p> <p>12. den Regelungen des § 2 Absatz 3 zuwiderhandelt.</p> | |
| <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere ge-</p> | <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere ge-</p> | |

| gültige Fassung | vorgesehene Änderungen | Bemerkung |
|---|--|------------------|
| <p>setzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.</p> | <p>setzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.</p> | |
| <p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p> | <p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021⁰ in Kraft.</p> | |
